



PSP-Eilmeldung
zu Schweizer Schwarzgeldkonten
siehe www.selbstanzeige2010.de



EDITORIAL

Vereinfachung – das war eines der maßgeblichen Ziele der zum 01.01.2009 eingeführten Abgeltungsteuer. Dabei kann es mit der versprochenen Vereinfachung nicht weit her sein, ist doch aktuell ein Schreiben der Finanzverwaltung ergangen, welches sich in über 105 Seiten und in 326 Randziffern verschiedenster Zweifelsfragen annimmt. Doch damit nicht genug: Weitere Schreiben – etwa zur Ausgestaltung neuer Steuerbescheinigungen, zu Fragestellungen aus dem investmentsteuerlichen Bereich oder zur Anwendung der Abgeltungsteuer im Zusammenhang mit Lebensversicherungen – tragen längst zur Verwirrung auf höchstem Niveau bei. Zur Steuervereinfachung konzipiert, scheitert die Abgeltungsteuer jäh an ihrer Umsetzung. Zu viele Ausnahmen von der Regel und zu viele handwerkliche Fehler, die wiederum erklärungsbedürftigen Auslegungsspielraum schaffen. Doch dieses Regelungsdickicht hat auch sein Gutes, lassen sich bei genauerer Analyse häufig auch Optimierungsmöglichkeiten aufdecken. Doch Vorsicht, nicht jede offerierte Gestaltung ist ohne Risiken und Nebenwirkungen, ganz im Gegenteil, diverse Fallstricke lassen die Nachsteuerrendite schnell an Attraktivität verlieren. Vereinfachung? Nicht nach meinem Verständnis!



Maik Paukstadt,
Steuerberater, Certified Financial Planner (CFP)

INHALT

**Die Abgeltungsteuer im Praxiseinsatz –
der umfangreiche Anwendungserlass**

Bilanzierungsfragen in der Krise

**Betriebsratswahlen 2010 –
Einflussmöglichkeiten der Arbeitgeber**

BFH verbessert Reisekostenabzug

**Bilanzielle Gestaltungsmöglichkeiten
für Pensionsrückstellungen**

**Ermäßigter Steuersatz bei
Beherbergungsleistungen**

Die Abgeltungsteuer im Praxiseinsatz – der umfangreiche Anwendungserlass

- Am 28.12.2009 hat das Bundesministerium der Finanzen ein 105 Seiten umfassendes „Werk“ zur Abgeltungsteuer veröffentlicht. Es enthält eine geballte Zusammenfassung der wesentlichen, bisher zu diesem Themenkomplex aufgetretenen Zweifelsfragen. Der folgende Beitrag beleuchtet erste ausgewählte Sachverhalte, die von erheblicher Bedeutung für den Kapitalanleger sind.

Soweit festverzinsliche Wertpapiere veräußert werden, sind die dabei gesondert in Rechnung gestellten Stückzinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern. Dies soll nach neuer Auslegung des Gesetzeswortlautes auch für Wertpapiere gelten, die bereits vor dem 01.01.2009 erworben wurden und deshalb Bestandsschutz genießen. Wenn die depoführenden Banken auf erhaltene Stückzinsen aus Anleiheveräußerungen mit Bestandsschutz keinen Steuerabzug vorgenommen haben, sei die Besteuerung im Rahmen des Veranlagungsverfahrens nachzuholen – so die Forderung der Finanzverwaltung; eine Ansicht, welche wegen fehlender gesetzlicher Grundlage abzulehnen ist. Da es an einer (Übergangs-) Regelung mangelt, wonach mit den Wertpapieren verknüpfte Stückzinserträge zu versteuern wären, sind diese nach neuer Rechtslage gemäß unserer Einschätzung Bestandteil des Veräußerungsergebnisses und in der Folge steuerlich unbeachtlich, jedenfalls soweit Wertpapiere mit Bestandsschutz außerhalb der einjährigen Haltefrist veräußert werden. Ein Sachverhalt, der die Finanzgerichte beschäftigen wird.

Zudem regelt das BMF im vorliegenden Schreiben die Besteuerung von Schadensersatz- und Kulanzzahlungen für Verluste aufgrund von Beratungsfehlern. Diese sollen als besondere Entgelte und Vorteile unabhängig davon steuerpflichtig sein, ob die Zahlung aus einer rechtlichen Verpflichtung heraus oder freiwillig erfolgt. Diese Auslegung ist anzuzweifeln, denn es bleibt dabei unberücksichtigt, ob die für

eine Schadensersatz- oder Kulanzzahlung maßgeblichen Verluste zuvor steuererheblich, mithin abzugsfähig waren. Vergütete Bestandsprovisionen sollen ebenfalls steuerpflichtige Kapitaleinnahmen darstellen, so das BMF. Es handele sich um einen Rückfluss früherer Aufwendungen, welche sich mindernd auf ehemals steuerpflichtige Erträge ausgewirkt hätten. Soweit tatsächlich Beträge vergütet werden, welche zuvor als Aufwand steuerpflichtige Einnahmen gemindert haben, ist der Auffassung zuzustimmen. Dies jedoch ist nicht immer der Fall, sodass auf den jeweiligen Einzelfall abzustellen ist.

Die Behandlung von Verlusten im Rahmen der Abgeltungsteuer ist komplex und mit erheblichen Fallstricken garniert. Das BMF bestätigt dabei die zuvor bekannt gemachten Verlautbarungen: Negative Kapitaleinnahmen können nicht mehr mit anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden, sie mindern lediglich zukünftige positive Kapitaleinnahmen. Behält die Bank auf positive Kapitalerträge Abgeltungsteuer ein und werden erst im Anschluss Verluste erzielt, kann die Bank bereits unterjährig eine Steuergutschrift erteilen. Dabei dürfen Aktienverluste nur mit Gewinnen verrechnet werden, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen. Ein bis zum Jahresende nicht verrechneter Verlust wird in das darauf folgende Jahr vorgetragen. Wird rechtzeitig bis zum 15.12. eines laufenden Jahres eine Verlustbescheinigung beantragt, können negative Kapitaleinnahmen zur Verrechnung mit positiven Kapitalerträgen bei anderen Banken im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung genutzt werden. Altverluste i. S. d. § 23 EStG können nur noch bis zum Jahr 2013 mit Gewinnen aus Veräußerungsgeschäften verrechnet werden. Die zeitliche Begrenzung der Altverlustverrechnung und der laufende Optimierungsbedarf betreffend die unterjährig bankinterne Verlustverrechnung und/oder bankübergreifende Verrechnung im Rahmen des Veranlagungsverfahrens machen ein wirksames Besteuerungscontrolling erforderlich.

Im Rahmen der Abgeltungsteuer sind Depot- und Vermögensverwaltungsgebühren grundsätzlich nicht mehr abzugsfähig. Steuermindernd wirken sich hingegen Anschaffungs- und Veräußerungskosten aus, denn sie reduzieren das Veräußerungsergebnis. Ist im Rahmen einer Vermögensverwaltung eine all-in-fee vereinbart und ist der Transaktionskostenanteil im Vermögensverwaltungsvertrag festgehalten, können maximal 50 % der gesamten Gebühr steuermindernd berücksichtigt werden. Einzelveräußerungskosten sind dann allerdings darüber hinaus nicht mehr abzugsfähig, so das BMF. Es empfiehlt sich, bestehende Verwalterverträge auf den gesonderten

Ausweis des Transaktionskostenanteils hin zu überprüfen. Die Finanzverwaltung gibt in diesem Zusammenhang eine Entschärfung bekannt. Demnach ist alternativ ein Ausweis auch in der jeweiligen Abrechnung der all-in-fee möglich.

Wenden Sie sich gerne an unser Family Office, sollten Sie Fragen zur Besteuerung des Kapitalvermögens haben.

INFOS
Kontakt:

Maik Paukstadt (m.paukstadt@psp.eu)
Andreas Kerpf (a.kerpf@psp.eu)

Bilanzierungsfragen in der Krise

- Als Reaktion auf mangelnde Beschäftigungsmöglichkeiten und zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen nutzen viele Unternehmen die Instrumente Kurzarbeit und Arbeitszeitkonten. In der Praxis stellt sich die Frage, wie die Instrumente in der Bilanz zu behandeln sind.

Bei der Kurzarbeit wird die betriebsübliche regelmäßige Arbeitszeit für einen vorübergehenden Zeitraum vermindert. Während dieses Zeitraumes zahlt der Arbeitgeber den betroffenen Teilen der Belegschaft ein entsprechend reduziertes Arbeitsentgelt sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Kurzarbeitergeld. Das Kurzarbeitergeld wird dem Arbeitgeber anschließend von der Bundesagentur für Arbeit erstattet. Aus Sicht des bilanzierenden Unternehmens stellt das Kurzarbeitergeld einen durchlaufenden Posten dar, weil der Anspruch auf Kurzarbeitergeld den betroffenen Arbeitnehmern zusteht und die Leistungspflicht bei der Bundesagentur für Arbeit liegt. Aus diesem Grund ist ein Netto-Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung geboten. Der Ertrag aus der Erstattung des Kurzarbeitergeldes durch die Bundesagentur für Arbeit ist mit dem an die Arbeitnehmer ausbezahlt und als Personalaufwand erfassten Kurzarbeitergeld zu verrechnen.

Zusätzlich zum Kurzarbeitergeld wird dem Arbeitgeber von der Bundesagentur für Arbeit auf Antrag der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für die Ausfallstunden ganz oder teilweise pauschaliert erstattet. Bei der Erstattung handelt es sich nicht um einen durchlaufenden Posten, weil das bilanzierende Unternehmen weiter zur Leistung der Sozialversicherungsbeiträge verpflichtet bleibt. Die Erstattung ist daher in der Gewinn- und Verlustrechnung grundsätzlich brutto unter den sonstigen betrieblichen Erträgen auszuweisen.

Der Einsatz von Arbeitszeitkonten zielt u. a. darauf ab, Arbeitszeiten bedarfsorientiert zu gestalten. In Krisenzeiten kann es neben dem Abbau von Plus-Salden auch zum Aufbau von Minus-Salden kommen. Soweit das Arbeitszeitkonto im Minus steht, stellt die dem Arbeitnehmer gezahlte Vergütung einen Vorschuss des Arbeitgebers dar. Das Konto muss zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgefüllt werden.

Kann der Arbeitnehmer allein darüber entscheiden, ob und in welchem Umfang negative Zeitguthaben entstehen, muss der Arbeitgeber den Ausgleichsanspruch aktivieren, weil er im Falle der Vertragsbeendigung bei nicht rechtzeitigem Zeitausgleich einen

Betriebsratswahlen 2010 – Einflussmöglichkeiten der Arbeitgeber

2010 ist wieder ein Jahr der Betriebsratswahlen. Zwischen dem 01.03. und dem 31.05. sind Deutschlands Arbeitnehmer aufgerufen, über die Vergabe der Ämter für die nächsten vier Jahre abzustimmen. Die Gewerkschaften haben bereits ihre Kampagnen zur Wahl gestartet und auch aus Arbeitgebersicht liegt der Wunsch nahe, den Ausgang von Betriebsratswahlen „im Unternehmenssinne“ zu lenken. Das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) untersagt jedoch die Beeinflussung und Behinderung der Wahl durch den Arbeitgeber, den eine spezielle Neutralitätspflicht trifft. Doch wer diesen Pflichten durch schlichtes Nichtstun nachkommen will, dem können unangenehme Überraschungen drohen. In bestimmten Fällen ist ein aktives Tätigwerden des Arbeitgebers erforderlich, etwa bei zwingendem Bedarf von Betriebsressourcen, Störungen des Wahlverlaufs oder unzulässigem Verhalten einzelner Kandidatengruppen. Im Folgenden sollen einige Hinweise zum Verhalten der Geschäftsleitung skizziert werden. Die möglichen Sanktionen (bis zu einem Jahr und der Gefahr der Wahlanfechtung) bei Fehlverhalten verdeutlichen die Dringlichkeit dieser Thematik.

Im Umfeld von Betriebsratswahlen sollte sich die Geschäftsleitung stets vor Augen halten, dass der gerichtliche Schutz der Wahl und des betroffenen Personenkreises weit zu ziehen ist. Erfasst sind alle Betätigungen, die im Zusammenhang mit der Betriebsratswahl stehen und zwar sowohl der Kandidaten und der Wahlberechtigten als auch der Helfer und Mitglieder des Wahlvorstandes. Somit können auch Maßnahmen, die an sich zulässig sind, im Zusammenhang mit der Betriebsratswahl als Rechtsverstoß qualifiziert werden.

Besonders praxisrelevant ist die Frage, inwieweit Störungen im Betriebsablauf durch die Wahl hinzunehmen sind. Die Rechtsprechung gestattet das Ver-

teilen von Handzetteln sogar während der Arbeitszeit; auch die Direktansprache am Arbeitsplatz, im Flur oder in Gemeinschaftsräumen ist hinzunehmen, solange die wirtschaftliche Belastung nicht außer Verhältnis zur Wahl steht. Mitglieder des Wahlvorstandes sowie deren Helfer dürfen die Wahlvorbereitung während der üblichen Arbeitszeit ausführen und haben weiterhin Anspruch auf Lohnzahlung. In jüngerer Zeit hat das BAG der Gewerkschaft das Recht zugesprochen, sich zu Werbe- und Informationszwecken über die betrieblichen E-Mail-Adressen an die Belegschaft zu wenden. Ob die Rechtsprechung entgegen ihrer bisherigen Auffassung damit die Tür für virtuelle Betriebsratswahlkämpfe im Intranet und E-Mail-Verteiler des Arbeitgebers aufstoßen wird, bleibt jedoch abzuwarten. Auch das Betreten des Unternehmensgeländes ist betriebsfremden Gewerkschaftsfunktionären zum Zweck der Wahlpropaganda gestattet.

Macht der Arbeitgeber von seinem Direktionsrecht in einer Weise Gebrauch, dass dies der ungestörten Betriebsratswahl entgegensteht, ist seine Anweisung unwirksam und braucht vom Arbeitnehmer nicht befolgt zu werden. Dementsprechend sind Anordnungen von Dienstreisen oder Erste-Hilfe-Kursen zum Zeitpunkt der Wahlversammlung für rechtswidrig befunden worden, wenn diese erkennbar nur der Wahlvereitelung dienen.

Für den Arbeitgeber von Bedeutung ist, inwieweit er sich zur Wahl und zum Wahlkampf äußern darf. Das Neutralitätsgebot gebietet zwar eine strikte Unparteilichkeit, doch muss er sich im eigenen Hause keinen „Maulkorb“ verpassen lassen. Je mehr die Wahlkandidaten den Arbeitgeber in ihren Auseinandersetzungen thematisieren, desto eher steht ihm ein Recht auf eigene Stellungnahme zu. Solange die Reaktion sachlich und angemessen bleibt, darf der Arbeitgeber auch bei Betriebsratswahlen grundsätz-

lich auf Kritik eingehen. Unzulässig sind dagegen ein Aufruf an die Belegschaft, „nur ja keinen Betriebsrat zu wählen“ oder Äußerungen wie „dem Unternehmen droht schwerer Schaden“ und „Personalentscheidungen werden in Zukunft durch Gericht getroffen, sollte eine bestimmte Liste die Wahl gewinnen“. Die Übergänge zwischen zulässigen und unzulässigen Äußerungen sind fließend und oft schwer vom Unternehmer abschätzbar: Während Drohungen im Vorfeld der Wahl grundsätzlich unzulässig sind, können Warnungen im Einzelfall noch ausgesprochen werden. Der Arbeitgeber darf nicht von sich aus Sanktionen wegen des Wahlausgangs verhängen oder vage Gefahren in Aussicht stellen. Riskiert das Unternehmen durch die Wahl aber unweigerlich konkrete Nachteile, darf er darauf sachlich hinweisen. Allerdings hat das Unternehmen wiederum solche Nachteile hinzunehmen, die unmittelbar aus dem BetrVG resultieren.

Eine einseitige Bevorzugung von Wahlkandidaten ist nicht nur durch entsprechende Äußerungen unzulässig, sondern auch durch materielle und logistische Unterstützung. Allen Wahllisten sind die gleichen Ressourcen einzuräumen. So stellen etwa die einseitige Hilfe bei der Erstellung von Wahlzetteln oder Handzetteln, die privilegierte Nutzung der IT, das gezielte Aufstellen genehmer Kandidaten oder die Zurverfügungstellung der PR-Abteilung Rechtsverstöße dar. Dagegen darf der Arbeitgeber zulässige Fragen einzelner Kandidaten beantworten, wenn er erkennbar jedem Betroffenen als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Es gilt klarzustellen, dass der Arbeitgeber grundsätzlich nicht zur Erbringung der in den beiden vorstehenden Sätzen erwähnten Leistungen verpflichtet ist.

Schließlich bleibt zu klären, welche aktiven Handlungspflichten den Arbeitgeber bei Betriebsratswahlen treffen. Die Wahlordnung (WahlO) verpflichtet ihn,

dem Wahlvorstand alle für die Aufstellung der Wählerliste erforderlichen Informationen zu geben. Ebenso hat er dem Wahlvorstand das erforderliche Material und Räume bereitzustellen, die zur Durchführung der Wahl notwendig sind (Wahlräume, Räume für die Wahlversammlungen, Wahlkabinen, Wahlurnen, Schreibmaterial etc.). Auch Dienstwagen und Faxgeräte sind dem Wahlvorstand zu überlassen, sofern die Größe des Betriebes dies erfordert. Der Arbeitgeber hat unter Umständen auch die Pflicht, aktiv in den Wahlkampf einzugreifen, etwa, wenn das Geschehen einen verleumderischen und ehrverletzenden Ton annimmt oder erkennbar verfassungsfeindliche Positionen vertreten werden. Ebenso darf der Arbeitgeber keine Dienstverstöße von Kandidaten hinnehmen, wenn daraus ungerechtfertigte Vorteile entstehen. So darf er „wildem Plakatieren“ und Missbrauch der IT nicht tatenlos zusehen; tut er es doch oder unterbindet er dieses Verhalten nur bei einigen Kandidaten, setzt er sich dem Vorwurf parteiischen Verhaltens aus.

Letztendlich muss jeder Arbeitgeber situationsbedingt entscheiden, inwieweit er im Umfeld von Betriebsratswahlen tätig wird; wichtig ist dabei darauf zu achten, dass alle Wahllisten bzw. Kandidaten gleich behandelt werden.

Anspruch auf finanziellen Ausgleich besitzt. Hat der Arbeitnehmer kein alleiniges Entscheidungsrecht besteht eine Aktivierungspflicht, wenn entweder der Auftragsbestand am Abschlussstichtag ausreicht, die erforderlichen Mehrstunden innerhalb einer vereinbarten Frist abzuarbeiten, oder der Arbeitgeber an keine Frist gebunden ist, innerhalb der er die Ableitung der Mehrstunden vom Arbeitnehmer fordern

kann. Die Bewertung der Minus-Salden kann anhand der Grundsätze zur Bewertung von Gleitzeit- und Urlaubsrückstellungen erfolgen.

INFOS

Kontakt:

Dr. Christian Eschner (c.eschner@psp.eu)

BFH verbessert Reisekostenabzug

- Ein Informatiker fliegt in die USA, um dort eine vier-tägige Computer-Messe zu besuchen. Da die Messe in einer landschaftlich ansprechenden Gegend stattfindet, entschließt er sich, noch weitere drei Urlaubstage anzuhängen. Welche Kosten kann er im Rahmen seiner Steuererklärung steuermindernd geltend machen?

Die steuerliche Behandlung der Aufwendungen von gemischt veranlassten Reisen, d. h. Reisen, die sowohl aus beruflichen/betrieblichen als auch privaten Gründen durchgeführt wurden, führte in der Vergangenheit oftmals zu Diskussionen mit der Finanzverwaltung. Dies war auch durch eine teilweise uneinheitliche Rechtsprechung begründet. Nach der bisherigen Verwaltungspraxis konnte der Informatiker aus dem obigen Beispiel lediglich die Kosten für den Messeeintritt und die vier Übernachtungen (einschließlich Verpflegungsmehraufwendungen) im Rahmen seiner Steuererklärung steuermindernd berücksichtigen. Die Flugkosten dagegen können nach der vormals gängigen Rechtsprechung steuerlich zur Gänze nicht berücksichtigt werden. Begründet wurde dies mit dem allgemeinen Aufteilungs- und Abzugsverbot des § 12 EStG. Der Große Senat des Bundesfinanzhofs hat nun in einem am 13.01.2010 veröffentlichten Beschluss seine diesbezügliche Sichtweise geändert, indem gemischte Kosten, wie z. B. Flugkosten, entsprechend der Veranlassung aufzuteilen sind. Auf das obige Beispiel übertragen bedeutet dies, dass der Informatiker (zukünftig) Flugkosten in

Höhe von 4/7 steuerlich berücksichtigen kann. 3/7 der Kosten gelten als privat veranlasst.

Zusammenfassend bedeutet die Entscheidung des Großen Senats für die zukünftige Praxis:

Bei Personen mit Gewinneinkünften ist in Zukunft ein höherer Betriebsausgabenabzug bei Reisekosten (im Hinblick auf gemischt veranlasste Reisen) möglich. Auch Personen mit anderen Einkünften, insbesondere mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, können in den Genuss eines höheren Werbungskostenabzuges kommen, wenn sie den notwendigen Besuch der Immobilie, z. B. wegen Mieterwechsel, mit einem privaten Aufenthalt verbinden.

Für Arbeitnehmer bringt der Beschluss des Großen Senats dann keine Änderungen, wenn die Reise auf Weisung des Arbeitgebers erfolgt. In diesem Fall können auch zukünftig etwaige Kosten der Hin- und Rückreise in vollem Umfang als beruflich veranlasst betrachtet werden, auch wenn der Aufenthalt aus privaten Gründen verlängert wird. Bildet sich hingegen der Mitarbeiter ohne Beteiligung des Arbeitgebers weiter, so ist – wie in dem obigen Beispiel – eine Aufteilung der Reisekosten vorzunehmen.

Sollten Zweifel aufkommen, wie z. B. die o. g. Reisekosten in einen beruflichen und privaten Teil aufzuteilen sind, so ist die Zeitkomponente (d. h. die Anzahl der Tage) grundsätzlich ein geeigneter

Schlüssel. Sollte eine derartige Aufteilung nicht möglich sein, ist eine angemessene Schätzung vorzunehmen und zu begründen. Es ist jedoch zu beachten, dass Steuerpflichtige stets das Vorliegen des beruflichen Teils einer gemischt veranlasseten Reise gegenüber dem Finanzamt anhand von entsprechenden

Aufzeichnungen, beispielsweise Zeitplänen zu Tagungen, nachweisen müssen.

INFOS
Kontakt:

Dr. Katarzyna Muszynska-Herdin (kmh@psp.eu)
Oliver Braatz (o.braatz@psp.eu)

Bilanzielle Gestaltungsmöglichkeiten für Pensionsrückstellungen

- Die handelsbilanzielle Bewertung von Pensionsrückstellungen hat sich durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) grundlegend geändert. Für die Unternehmen können sich in diesem Zusammenhang erhebliche finanzielle Nachteile ergeben, denn es drohen gerade negative Auswirkungen auf die Bilanzkennzahlen. Die damit eingetretenen Auswirkungen auf das Kreditrating zwingt gerade in Krisenzeiten zum Handeln.

Die neuen Regeln sind für alle Wirtschaftsjahre verbindlich anzuwenden, die nach dem 31.12.2009 beginnen, und dürften zu einer deutlichen Erhöhung der Rückstellungswerte führen. Ursache hierfür ist, dass künftig an der Realität ausgerichtete Bewertungsparameter wie beispielsweise Gehalts- und Rententrends sowie ein geringerer Abzinsungsfaktor zu berücksichtigen sind. Die erstmalige Ermittlung des Pensionsrückstellungswertes nach den neuen Bewertungsregeln muss entweder zu Beginn oder zum Ende des auf den 31.12.2009 folgenden Geschäftsjahres erfolgen. Da an der steuerlichen Wertermittlung festgehalten wurde, sind künftig in jedem Fall für handelsrechtliche und steuerliche Zwecke getrennte Wertermittlungen erforderlich und insoweit jährlich mindestens zwei Pensionsgutachten nötig. Dabei ist darauf zu achten, dass den mit der Erstellung der Pensionsgutachten beauftragten Versicherungsmathematikern alle erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden. Diese Daten sollten vor Weitergabe an den Gutachter jährlich überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden. Anderen-

falls besteht die Gefahr, dass der Gutachter seiner Berechnung veraltete Daten zugrunde legt, die zu einem fehlerhaften Ergebnis führen.

Die handelsrechtliche Abweichung auf Basis der neuen Berechnungsmethode (Initialdifferenz) kann zur Abmilderung – verteilt auf einen 15-jährigen Übergangszeitraum (bis spätestens zum 31.12.2024) – der Rückstellung zugeführt werden. Daneben besteht nunmehr die Möglichkeit bzw. Pflicht, das zur künftigen Auszahlung der Pensionsansprüche bereits angesammelte Aktivvermögen mit dem Rückstellungswert zu saldieren. Hierfür sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen, die im Ergebnis erfordern, dass die Vermögensgegenstände dem Zugriff eines fremden Dritten dauerhaft entzogen sind. In der Praxis geschieht dies häufig durch die Verpfändung des Aktivvermögens an die Versorgungsberechtigten bzw. bei größeren Unternehmen alternativ auch über Treuhandmodelle (CTA-Modelle).

Die Auswirkungen des BilMoG auf die Pensionsrückstellungen lassen sich geschickt durch Ausnutzung der Übergangsregel bzw. Saldierungsmöglichkeit gestalten und begrenzen. Gerne berechnen und analysieren wir die Folgen, die sich durch das BilMoG konkret für Ihr Unternehmen ergeben, und beraten Sie bei den erforderlichen Anpassungen.

INFOS
Kontakt:

Jens Krall (j.krall@psp.eu)

Ermäßigter Steuersatz bei Beherbergungsleistungen

Die Steuerbegünstigung für Hotelübernachtungen steht als eine Maßnahme des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes der neuen Bundesregierung derzeit im Kreuzfeuer der öffentlichen Kritik. Als „Sofortprogramm zur Krisenentschärfung“ wurde der Regelsteuersatz für Beherbergungsleistungen zum 01.01.2010 von ursprünglich 19 % auf nun 7 % reduziert. Inzwischen ist den meisten Kunden klar geworden, dass die Steuerermäßigung wohl nicht dem Endverbraucher zugute kommen wird, sondern langfristig die Investitionsbereitschaft des Hotelgewerbes fördern soll. Im Folgenden dazu ein kurzer Überblick:



- Begünstigt ist seit 01.01.2010 die kurzfristige Beherbergung in Hotels, Pensionen, Fremdenzimmern und vergleichbaren Einrichtungen sowie die Vermietung von Campingplätzen. Als „kurzfristig“ kann dabei i. d. R. ein Zeitraum von weniger als sechs Monaten angesehen werden.
- Wenn die Bruttopreise für Hotelübernachtungen erwartungsgemäß nicht geändert werden, erhöhen sich folglich die Netto-Übernachtungskosten für Unternehmen, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Unternehmen, die Sonderkonditionen mit Hotels vereinbaren können, sollten also gegebenenfalls nachverhandeln.
- Die Begünstigung gilt nicht für (Neben-) Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, auch wenn sie mit dem Entgelt für die Beherbergung abgegolten sind (z. B. Frühstück, TV-Nutzung, Wellnessangebote, Überlassung von Tagungsräumen oder Getränke aus

der Minibar). Diese (Neben-) Leistungen müssen isoliert (i. d. R. mit 19 %) besteuert und gesondert auf der Rechnung ausgewiesen werden. Die Abgrenzung zwischen begünstigten und nicht begünstigten Leistungen kann im Einzelfall kompliziert sein. Möglicherweise werden aber entweder der Gesetzgeber oder die Finanzverwaltungen Nachbesserungen an den Auswirkungen des neuen Gesetzes vornehmen.

- Ein besonderes Problem stellt der separate Ausweis der Kosten für das Frühstück dar. Bei der Ermittlung der steuerfrei ersetzbaren Übernachtungskosten ist – wie auch schon nach bisheriger Rechtslage – der Gesamtpreis um 20 % von EUR 24 (= EUR 4,80) zu kürzen. Wird hingegen das Frühstück gesondert auf der Rechnung ausgewiesen, ist der Gesamtpreis zur Ermittlung der steuerfrei ersetzbaren Übernachtungskosten um diesen tatsächlich ausgewiesenen Betrag – also meist mehr als EUR 4,80 – zu kürzen.
- Eine solche Kürzung um den tatsächlich ausgewiesenen Betrag kann jedoch vermieden werden, wenn der Arbeitnehmer seine Hotelübernachtung nicht selbst organisiert, sondern der Arbeitgeber die Übernachtung für seinen Arbeitnehmer inklusive Frühstück bucht. In diesem Fall stellt die Übernachtung eine steuerfreie Sachleistung dar und für das Frühstück fällt lediglich ein Sachbezugswert in Höhe von EUR 1,57 für den Arbeitnehmer an, der mit dem Arbeitslohn zu versteuern ist.
- Eine Buchung der Übernachtungen durch den Arbeitgeber ist im Übrigen auch deshalb ratsam, weil dadurch grundsätzlich die Inanspruchnahme des Vorsteuerabzuges aus den Hotelrechnungen sichergestellt wird.

INFOS

Kontakt:

Philipp Matheis (p.matheis@psp.eu)
Andreas Braun (a.braun@psp.eu)

Impressum

Der PSP-newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Roland W. Graf (r.graf@psp.eu) und Stefan Groß (s.gross@psp.eu); Peters, Schönberger & Partner GbR, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: psp@psp.eu, Internet: www.psp.eu; Layout: Peter Schoppe Werbeagentur GmbH, www.schoppe.de